

Ergeht per Themenmonitor an:

- 1) alle Wirtschaftskammern
- 2) alle Bundessparten
- 3) Rp-Abteilung

**Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik**  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189  
1045 Wien  
T 0590 900DW | F 0590 900269  
E up@wko.at  
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Up/14/70/Su/BB  
DI Dr. Marko Susnik

Durchwahl  
4393

Datum  
22.7.2014

## Rechtliche Anpassungen bzgl. Ausgangsstoffe für Explosivstoffe

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Mittels einer Novelle im Rahmen des Bundesgesetzes

*„mit dem das Bundesgesetz über den Schutz des Menschen und der Umwelt vor Chemikalien (Chemikaliengesetz 1996) und das Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundeskriminalamtes (Bundeskriminalamt-Gesetz) geändert werden“*

sowie der

*„Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Ausgangsstoffe für Explosivstoffe“*

soll die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe umgesetzt werden.

Es gilt zu betonen, dass die EU-Verordnung in erster Linie darauf abzielt, die Verfügbarkeit gewisser Stoffe, aus denen Explosivstoffe hergestellt werden können, für den privaten Anwender zu beschränken (Anhang I). Gewerbliche Verwendungen sind damit von dieser Regelung nicht betroffen. Weiter werden „verdächtige Transaktionen“ meldepflichtig (Anhang II) gemacht, wovon auch gewerbliche Verwendungen umfasst sind.

Zu beachten ist, dass das BMLFUW kein Genehmigungssystem für Stoffe auf Anhang I vorsehen will. Damit sind diese Stoffe, bis auf Wasserstoffperoxid (bis zu 35%-ig) sowie Nitromethan (bis zu 40%-ig), welche durch das Registrierungssystem erfasst werden, für den Privatanwender nicht mehr verfügbar. Problematisch bleibt auf jeden Fall die Salpetersäure (bis zu 10%-ig), die im Entwurf nicht vom Registrierungssystem umfasst wird, da laut BMLFUW:

*„Für Salpetersäure konnte kein Verwendungszweck identifiziert werden, der die Einführung einer Registrierung für Konzentrationen zwischen 3 und 10 % für Privatpersonen rechtfertigen würde.“*

Da wir bereits im Vorfeld festgestellt haben, dass es Wunsch innerhalb der WKÖ ist, dass die Salpetersäure vom Registrierungssystem umfasst werden soll, ersuche ich um weitere Informationen - am besten konkrete Beispiele - über Verwendungen im privaten Bereich.

Wir behalten uns weiterhin vor, die Einführung eines Genehmigungssystems zu fordern. Allerdings ist zu erwarten, dass dieses Verfahren aufwendig sein wird und durchaus mit einem „Waffenschein für Chemikalien“ vergleichbar wäre. Auf Grund dessen, dass die betroffenen Stoffe - ausgenommen die, die vom Registrierungssystem umfasst sein können (Wasserstoffperoxid, Salpetersäure, Nitromethan) - ohnehin nur sehr eingeschränkt von der Öffentlichkeit verwendet werden, ist das Genehmigungssystem mE keine Priorität.

**Ich ersuche um Eure/Ihre Stellungnahmen bis einschließlich 22. August 2014.**

Beste Grüße

DI Dr. Marko Susnik  
Referent